

Abschrift

3 C 75/42<sup>n</sup>  
(3 StS 22/42<sup>n</sup>)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Zimmermaler S [ ]  
H [ ] aus Prag, zur Zeit in dieser Sache im Zuchthaus  
St. Georgen-Bayreuth,  
wegen Verbrechens gegen die VolksschädlingsVO.

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 29. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,  
Dr. Köllensperger, Schaefer II und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes bei dem Deutschen Landgericht in  
P r a g vom 3. Juni 1942 wird nebst den Feststellungen, die ihm  
zu Grunde liegen, aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung  
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen versuchten  
schweren Diebstahls im Rückfall als Volksschädling und gefährlichen  
Gewohnheitsverbrecher und wegen Widerstandes gegen die Staatsge-  
walt zu fünf Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt und  
die Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet.

Daß

Daß ein besonders schwerer Fall des Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge vorliege, hat das Sondergericht verneint. Ebenso hat es den Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt, den Angeklagten als Gewaltverbrecher zu verurteilen. Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Sie hat Erfolg.

1.) Einen besonders schweren Fall des Verbrechens gegen die VolksschädlingsVO hält das Landgericht deshalb für nicht gegeben, weil der Angeklagte „seiner Persönlichkeit nach und nach dem Eindrucke, den er auf das Gericht gemacht habe, keine durch und durch verbrecherische Persönlichkeit sei; er besitze immer noch gewisse menschliche Werte, und es bestehe bei ihm noch die Hoffnung, daß er durch eine entsprechende und strenge Straferziehung geändert werden könne. Auch seien bei dem Angeklagten die Vorstrafen wegen Eigentumsdeliktes, abgesehen von seinen letzten beiden schweren Eigentumsdelikten, nicht sehr erheblich. Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte noch kein solcher Verbrecher sei, bei dem eine Umkehr ausgeschlossen wäre.“

Bei diesen Ausführungen schenkt das Sondergericht den Umständen der Tat keine genügende Beachtung. Es hebt zwar im Eingange seiner Ausführungen zur Frage des besonders schweren Falles den Umstand hervor, daß der Angeklagte bereits neun Tage nach der Verbüßung der letzten Strafe von 18 Monaten schweren Kerkers die hier fragliche neue Straftat begangen habe, legt aber dieser Tatsache - die eine besonders schwere Mißachtung der Gemeinschaftsordnung darstellt und erkennen läßt, daß der Vollzug der Strafe auf den Angeklagten nicht den geringsten Eindruck gemacht und ihn nicht gebessert hat - offenbar keine besondere Bedeutung bei. Ganz außer acht läßt das Sondergericht auch die Art der Ausführung der Tat. Schaufenstereinbrüche, wie sie hier vorliegen, sind schon an sich besonders gemeingefährlich; es kommt hinzu, daß der Angeklagte den Einbruch mit großer Sorgfalt und verbrecherischer Gewandtheit vorbereitet und sich dazu besonders ausgerüstet hat. Wenn ein Täter, auf den im übrigen die Merkmale des Gewohnheitsverbrechers zutreffen, unter solchen Umständen alsbald nach der Verbüßung einer schweren Strafe eine neue Tat begeht, so liegt es nahe, anzunehmen, daß sich sein Verbrechen wesentlich von den

sonst

sonst üblichen Verdunkelungsverbrechen unterscheidet, daß also ein besonders schwerer Fall dieses Verbrechens vorliegt.

2.) Die Anwendbarkeit des § 2 VO gegen Gewaltverbrecher verneint das Sondergericht mit folgenden Erwägungen: „Der Angeklagte habe lediglich entfliehen und sich von dem Polizeibeamten losmachen wollen. Er habe zwar einen heftigen Faustschlag geführt; doch sei es ihm in der vollständigen Finsternis nicht möglich gewesen, zu zielen. Der bloße Faustschlag im Dunkeln ohne die Möglichkeit des Zielens auf eine bestimmte Stelle könne nicht als Anwendung einer Hieb- oder Stoßwaffe gleichgefährlichen Mittels angesehen werden.“ Der Angeklagte habe „alles auf eine Karte gesetzt; er habe sich aber nicht einer besonderen Brutalität oder Gewalttätigkeit gegen den Polizeibeamten bedient; er habe nicht als vollkommen kaltblütiger und gewaltsamer Mensch gehandelt; .... sein Schlag sei hinsichtlich seiner Wirkung nicht mit Berechnung geführt, und es sei auch keine außergewöhnliche Kraftanwendung festgestellt worden; die Folge des Schlages sei mehr das Ergebnis einer Überraschung gewesen.“

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit den eigenen Feststellungen, die das Sondergericht an anderer Stelle des angefochtenen Urteils trifft. Danach hat der Angeklagte den Faustschlag oder =stoß nach dem Gesicht des Polizeibeamten geführt und ihn in der Nähe des Auges getroffen; auch war der Schlag oder Stoß so heftig, daß er den Beamten zu Boden warf. Daß ein Faust- oder Stoßschlag in dieser Richtung und mit solcher Wucht geführt die Anwendung eines einer Waffe „gleich gefährlichen Mittels“ sein kann, ist nicht von der Hand zu weisen.

Völlig übersehen hat das Sondergericht, daß neben dem Tatbestande des § 1 Abs. 1 auch der des § 1 Abs. 2 VO gegen Gewaltverbrecher in Betracht kommt. Der Ausdruck „mit Waffengewalt“ umfaßt auch die Anwendung eines „gleich gefährlichen Mittels“. Daß die Vorschrift auch den Polizeibeamten schützt, der einen Verbrecher festgenommen hat und nun in Gewahrsam bringen will, kann nicht zweifelhaft sein; es bedarf dazu nicht einmal der entsprechenden Anwendung der Vorschrift (§ 2 StGB); vielmehr ist diese schon unmittelbar auf den Fall anzuwenden. „Gewaltverbrecher“ kann auch jemand sein, der nicht, wie das Sondergericht bei dem Angeklagten glaubt

glaubt feststellen zu können, „jeder Gefühlsregung entfremdet“, noch nicht „vollständig verdorben und verkommen“ ist.

Weiter hat, wie sich aus dem Strafausspruch ergibt, das Landgericht auch nicht geprüft, ob der Angeklagte nicht auch das Vergehen gegen den § 113 StGB als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse (Verdunkelung, Verringerung der Polizeikräfte und der sonstigen Polizeimittel, die es nicht gestatten, einen Verbrecher durch mehrere Beamte begleiten zu lassen oder mittels Kraftwagens abzuholen) begangen hat.

3.) Weiter hat es das Sondergericht unterlassen, zu prüfen, ob gegen den Angeklagten, den es selbst als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verurteilt, der § 1 Gesetz vom 4. September 1941 anzuwenden sei.

Die Mängel, die dem angefochtenen Urteil anhaften, machen es auch „ungerecht“. Sie müssen deshalb dazu führen, es aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Hartung

Froelich

Köllensperger

Schaefer

Paul

---